

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/4746

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Bearbeiter: Thomas Wagner

Sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Betreff:

Stellungnahme der LEV zur schriftlichen Anhörung des Sozialausschusses zum Thema „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes“

27.10.2020

Sehr geehrte Mitglieder des Sozialausschusses,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes**.

Folgende Anmerkungen bzw. Änderungen sind aus unserer Sicht notwendig:

Zu § 3 Kita-Datenbank, Datenverarbeitung, Verordnungsermächtigung

Zitat aus der Begründung:

„Durch die bereits angelaufene Weiterentwicklung der Kita-Datenbank zu einem zentralen Instrument der Kita-Reform haben sich in diesem Verfahren neue Erkenntnisse in Bezug auf die Abläufe bei der praktischen Umsetzung ergeben.“

Aus diesem Grund sollte die Informationsgewinnungsmöglichkeit über die bereits detailliert beschriebenen und damit erhobenen Daten hinaus offen gestaltet werden, um den bekannten Problemen der validen Datenermittlung entgegen zu wirken. In dem sich anbahnenden Evaluationsverfahren ist bereits jetzt die Grundproblematik der extrem aufwendigen belastbaren Datengewinnung erkennbar. Dies war auch im bereits stattgefundenen Prozess immer wieder ein Problem. Es ließe sich ggf. eine Vereinfachung der Gewinnung von Daten und eine Verbesserung der Qualität von gewonnenen Daten herbeiführen. Die für die Evaluation und damit den Erfolg des KiTa-Reformprozesses notwendigen Erkenntnisse ließen sich aufwandsarm über das vorhandene Instrument der KiTa-Datenbank erheben. Hierzu sollte dem verantwortlichen Ministerium anlassbezogen die Möglichkeit der Regelung der detaillierten Informationssammlung über den Verordnungsweg gegeben werden.

Zu § 4 - Kreiselternvertretung und Landeselternvertretung

§ 4 Absatz 1 Satz 2:

Wahlberechtigt und wählbar sollten die Delegierten nach § 32 Absatz 1 Satz sowie Delegierte aus den Reihen der Eltern von in Kindertagespflege geförderten Kindern im Gebiet des örtlichen Trägers der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle sein.

Begründung:

Im bisherigen Gesetzestext sollen die Delegierten für die Kreiselternvertretung ihren Wohnsitz im Gebiet des örtlichen Trägers haben. Dadurch kommt es aber zum Ausschluss von Eltern, deren Kinder gemäß des Wunsch- und Wahlrechts in einem anderen Kreis als im Kreis ihres Wohnsitzes in die KiTa gehen.

Zur Erläuterung:

Eltern wohnen mit ihrem Kind in Kreis A, das Kind besucht eine Kindertagesstätte in Kreis B.

Die Delegierten für die Kreiselternvertretung werden gemäß § 32 Absatz 1 in der Kindertageseinrichtung des Kindes gewählt bzw. über ein noch zu bestimmendes Verfahren im Bereich der Kindertagespflege, also im Kreis B.

Die Eltern sollen mit obigem Gesetzestext jedoch nicht an der Vollversammlung im Kreis B teilnehmen, sondern in ihrem Wohnortkreis A. Da sie hier aber kein Kind in einer KiTa haben, können sie nicht als Delegierte gewählt werden und haben somit keinerlei Möglichkeit, in einer Kreiselternvertretung mitzuwirken, somit wird ihnen ihr Recht auf Beteiligung verwehrt.

Außerdem bleibt in der jetzigen vorgeschlagenen Formulierung ein Manko, es wird allen Eltern deren Kindern der Rechtsanspruch auf eine frühkindliche Bildung verwehrt bleibt die Möglichkeit der Teilnahme ebenfalls verwehrt.

Wir schlagen hier folgende Formulierung, angelehnt an das alte KiTaG vor:

„Wahlberechtigt und wählbar sollten die Delegierten nach § 32 Absatz 1 Satz sowie weitere Vertreter aus den Reihen der Eltern von in Kindertagespflege geförderten Kindern bzw. mit unerfülltem Rechtsanspruch im Gebiet des örtlichen Trägers der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle sein.“

Zu § 7 Anspruch auf Geschwisterermäßigung und soziale Ermäßigung von Elternbeiträgen:

§ 7 Absatz 1 Satz 1

„Werden mehrere *mit Hauptwohnung* in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie vor dem Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege gefördert, übernimmt oder erlässt der örtliche Träger auf Antrag den Elternbeitrag für das zweitälteste Kind zur Hälfte und für jüngere Kinder vollständig.“

Die Formulierung „mit Hauptwohnung in einem Haushalt lebende Kinder“ führt zu keiner Klarstellung, wie die Regelung der Geschwisterermäßigung bei Wechselmodellen anzuwenden ist. Hier sollte noch einmal besser bzw. konkreter formuliert werden.

§ 7 Absatz 1 Satz 2

Die geringfügige Umformulierung des §7 Abs. 2 führt keine Klarstellung bezüglich der Fördermöglichkeiten herbei.

Weiterhin gilt, dass die Geschwisterermäßigung für alle Kinder in Kindertageseinrichtungen bis einschließlich 14 Jahren – von der Krippe bis zum Hort – gesetzlich über § 25 Abs. 3 KiTaG 1991 geregelt war.

Die LEV kritisiert die im Kita-Reform-Gesetzes verankerte Maßnahme, Hortkinder lediglich als Kann-Regelung in die Geschwisterermäßigung einzuschließen, als zutiefst familienunfreundlich. Die Geschwisterermäßigung für Hortkinder wird so zu einer freiwilligen Leistung der Kreise und Kommunen.

Ebenfalls bleibt eine Kann-Regelung für Schulkinder in Betreuten Grundschulen festgelegt, obgleich dies in die gesetzliche Zuständigkeit des Schulgesetzes eingreift.

Sollte hingegen im KiTaG auch eine Regelung für Betreute Grundschulen möglich sein, dann empfehlen wir – in Verbindung mit den oben ausgeführten Argumenten – dass im KitaG einheitlich für alle Schulkinderbetreuungsformen die Geschwisterermäßigung, Sozialstaffelung und Qualitäten des KitaG festgelegt werden. So kann Schleswig-Holstein Bildungschancengleichheit für alle betreuten Schulkinder unabhängig vom Betreuungsort (Hort oder Formen der Betreuten Grundschule) sicherstellen, dem Beschluss des Petitionsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags (Petition L2119-19/203, vom 26.02.2019) Folge leisten sowie sein Koalitionsversprechen, familienfreundlichstes Bundesland zu werden, ein Stück näherkommen.

Zu § 10 Bedarfsplan:

§ 10 Absatz 1 Satz 2

Die LEV begrüßt die Änderungsvorschläge zum KiTaG und die damit verbundene Einführung sowohl von Randzeitengruppen als auch darüberhinausgehenden Randzeitenangeboten.

Zu § 22 Schließzeiten:

Die LEV begrüßt den Änderungsvorschlag zum KiTaG und die damit einhergehende feststellende Definition des Inhaltes.

Um dem Ziel „familienfreundlichstes Bundesland“ gerecht zu werden, sollten Schließzeiten jedoch insgesamt abgeschafft werden, wie dieses bereits in vielen anderen Bundesländern der Fall ist.

Im Kindertagesförderungsgesetz ist die Regelung von höchstens 20 planmäßigen Schließtagen berücksichtigt. Abzulehnen sind aber auf jeden Fall zusammenhängende Schließzeiten von mehr als zwei Wochen, Schließtage außerhalb der Schulferien sowie von mehr als 20 Tagen für kleingruppige Einrichtungen.

Bereits der gesetzliche Mindesturlaubsanspruch von 20 Tagen steht der vorgeschlagenen Regelung entgegen, da in Fällen, in denen Kinder einer Familie in unterschiedlichen Betreuungsformen betreut werden, eine Vereinbarkeit von Familie und Beruf nicht gegeben ist. Erst recht gilt diese Einschränkung bei Alleinerziehenden, die ohnehin von einem hohem Armutsrisiko betroffen sind.

Darüber hinaus verkennt der Gesetzesentwurf, dass es in vielen Berufen nicht möglich ist, drei Wochen Urlaub „am Stück“ zu erhalten. Gerade im Touristenland Schleswig-Holstein existieren für zahlreiche Berufsgruppen Urlaubssperren in Saisonzeiten.

Ebenfalls führen Schließzeiten zu dem Risiko, dass Familienurlaube im klassischen Sinn nicht durchgeführt werden, sondern die Kinderbetreuung quasi in „Wechselschicht“ organisiert werden muss.

Auch im Hinblick auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen ist fraglich, ob die mit den Schließzeiten verbundenen „Zwangsurlaube“ noch zeitgemäß sind. Schließzeiten außerhalb der Schulferien wiederum führen v.a. für Lehrerinnen und Lehrer sowie deren Arbeitgeber (v.a. Schulen) zu erheblichen organisatorischen Schwierigkeiten.

Schließzeiten von Kindertageseinrichtungen können – wenn sie denn sein müssen – problemlos in die Schulferien gelegt werden. Fortbildungen, Betriebsausflüge und Planungstage der Kitamitarbeitenden sind in den Schulferien organisatorisch leistbar. Es ist nichts gegen bedarfsgerechte Gruppenreduzierungen bzw. Zusammenlegungen innerhalb der Einrichtungen einzuwenden, sofern diese mit den Eltern und deren Bedarfen abgestimmt wurden. Notbetreuungen in fremden, für die Kinder bindungsfreien Einrichtungen sind als Kindeswohlgefährdend abzulehnen.

Zu § 27 - Offene Arbeit, Ergänzungs- und Randzeitengruppen:

§ 27 Absatz 2 Satz 3:

Es bleibt völlig unklar, welche Qualifikation eine „weitere Betreuungskraft“ hat. Eine Konkretisierung muss zwingend angestrebt werden, um Klarheit vor Ort zu schaffen.

Zu § 31 Elternbeiträge:

Die LEV begrüßt die Änderungsvorschläge zum KiTaG, jedoch sind im KiTaG maßgebliche Obergrenzen oberhalb der bis zum 31.07.2020 Niedrigst-Elternbeiträge in Schleswig-Holstein festgelegt.

Wie von der LEV erwartet, kam es im Rahmen der teilweisen Umsetzung des Kita-Reform-Gesetzes zum 01.08.2020 und des eingeführten Elternbeitrags-Deckels dazu, dass einzelne Kommunen ihre bisher unter der Deckelung liegenden Beiträge erhöhten. Dies und der derzeit oberhalb des niedrigsten Elternbeitrages liegende Deckel stellen keine Entlastung, sondern eine Belastung betroffener Familien dar.

Zusatzbeiträge für Verpflegung dürfen nur in Höhe der häuslichen Ersparnis erhoben werden, da sonst Mehrausgaben besonders einkommensschwache Familien trifft.

Zum einen muss klar definiert werden, welcher Betrag maximal als „angemessene Kosten“ betrachtet werden, zum anderen muss konkretisiert werden, welche Kosten als Verpflegungskosten erhoben werden dürfen und welche Kosten bereits über eine Pauschale von Nebenkosten und Finanzierung von nichtpädagogischem Personal im SQKM beglichen werden. So werden bei einigen Trägern lediglich der Waren- bzw. Lebensmitteleinsatz eingefordert, in anderen KiTas gibt es eine pauschale Umlage von Kosten für Führungszeugnisse, Ersatzbeschaffungen von Küchengeräten oder ähnlichem.

§ 31 Absatz 2 sollte zur Konkretisierung wie folgt formuliert werden:

Neben den Elternbeiträgen kann der Einrichtungsträger angemessene Verpflegungskostenbeiträge (bis zur Höhe der häuslichen Ersparnis) und Auslagererstattung für Ausflüge verlangen. Die Verpflegungskostenbeiträge umfassen den Wert der Lebensmittel, alle anderen Ausgaben sind über das SQKM finanziert.

Zu § 32 Elternvertretung und Beirat:

§ 32 Absatz 1

Der örtliche Träger der Jugendhilfe ist zwar nach allgemeinem Konsens für die Organisation der Wahlversammlung zuständig, die Wahl an sich wird aber pflichtgemäß von der Kreiselternvertretung eigenverantwortlich durchgeführt.

Eine Vereinfachung des Procederes, wie in der Begründung angeführt, ist hier für uns nicht ersichtlich. Im Gegenteil - eine zusätzliche Beteiligung der Verwaltung würde hier zu einem nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand führen, denen absehbar die ohnehin überlasteten Strukturen nicht oder nur mit erheblichen zusätzlichen Reibungsverlusten nachkommen können. Im Endeffekt würden hier zusätzliche Stellen notwendig und finanziert werden müssen.

Konkret:

Ein Versand der Wahleinladung an jeden gemeldeten Delegierten in allen KiTas ist ein für die Verwaltung enorm arbeitsaufwändiger Verwaltungsakt und wird von der Elternvertretung nicht als zwingend notwendig erachtet. Es ist ausreichend, eine Einladung über bestehende KiTa-Verteiler an die Einrichtungsleitungen zu versenden mit der Anordnung, diese an die Delegierten weiter zu reichen.

Darüber hinaus ist es ebenfalls im bisherigen Verlauf konsensual und im eigentlichen Sinn dieser Regelung so vorgesehen, dass sich die Elternvertretung über die gemeldeten Kontaktdaten mit den Delegierten und den Elternvertretern direkt in Kommunikation begibt. Die Kreiselternvertretungen und die Landeselternvertretung bieten sich daher nach wie vor an, kostenneutral die notwendige Kommunikation zu führen.

Deshalb ist es nicht zwingend notwendig, nicht regelungsbedürftig und daher auch mit der DSGVO unvereinbar, dass die Träger der örtlichen Jugendhilfe Kenntnis von den Kontaktdaten der Elternvertreter erlangen.

Absatz 1 sollte konkretisiert und wie folgt formuliert werden:

„Er meldet unmittelbar die gewählte Elternvertretung und die gewählten Delegierten und ihre Kontaktdaten an die Kreis- und Landeselternvertretung. Die Elternvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertretung.“

Alternativ:

Sollte der Wunsch nach der (für das Land finanzierungsnotwendigen) Beteiligung des örtlichen Jugendhilfeträger an der Wahl der KEV allgemein vom Landtag gewünscht sein und deshalb beibehalten werden, könnte hier präzisierend die folgende Formulierung gewählt werden:

„Er meldet die gewählte Elternvertretung und die gewählten Delegierten und ihre Kontaktdaten an die Kreis- und Landeselternvertretung. Er meldet zusätzlich die Kontaktdaten an den örtlichen Träger für die Organisation der Wahlveranstaltung der Kreiselternvertretung nach § 4 Absatz 1. Die Elternvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertretung.“

Änderungsvorschlag zum Kindertagesstättenförderungsgesetz

Mit freundlichen Grüßen,

Yvonne Leidner und Axel Brieger für den Vorstand der LEV